

2. Spaenle als Verpackungskünstler.

Inklusion auf bayrisch.

Durch Einpacken kann man Geschenke verstecken. Wenn Geschenke gut eingepackt sind, kann man ihren Inhalt schwer erraten. Das Öffnen der Verpackung ist dann ein ebenso vergnügliches wie aufregendes Ritual. Die Verpackungskünstler Christo und Jeanne-Claude dagegen wollten durch das Verhüllen von Objekten keineswegs etwas verstecken, sondern im Gegenteil gerade durch Verhüllung das Wesen der Objekte noch deutlicher konturieren und sichtbar machen. Ein ähnliches Verhüllungs-Enthüllungs-Kunststück ist nun dem bayerischen Kultusminister Spaenle gelungen. Er hat einen Plan zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems in Bayern vorgelegt, der ungeachtet seiner inklusiven Verpackung den selektiven Charakter der bayerischen Schule umso deutlicher hervortreten lässt.

Die Behindertenrechtskonvention [BRK] der Vereinten Nationen, die nach ihrer Ratifizierung im März 2009 völkerrechtlich verbindlich und innerstaatlich geltendes Recht ist, verpflichtet alle Bundesländer Deutschlands, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“ aufzubauen, so der wortwörtliche Auftrag der BRK (BRK 2009, Art. 24). Aber was ist ein inklusives Bildungssystem? Die 16 Kultusminister wissen alle ganz genau, was ein Gymnasium oder eine Sonderschule ist; was jedoch ein inklusives Bildungssystem ist, das wird hingegen 16mal verschieden ausgelegt. Spaenle versteht den Auftrag der VN-Konvention keinesfalls als eine Aufforderung zum Umbau des gegliederten Schulwesens. Ein inklusives Schulsystem ist nach bayerischer Lesart schlichtweg ein gegliedertes Schulwesen, das keiner Entkernung und grundlegenden Sanierung bedarf, sondern lediglich um einen kleinen Anbau namens „Inklusion“ zu ergänzen ist. Es wird „auch“ Inklusion inszeniert, und diese Auch-Inklusion muss dann als Rechtfertigung dafür herhalten, dass im Grunde wirklich nichts geändert wird. Die Inklusion bekommt ein Gastrecht im Hause der Separation.

Der Konzeptentwurf des Kultusministeriums, der gegenwärtig in den landespolitischen Gremien beraten wird (KM Bayern 2010), bekräftigt eingangs noch, dass die Umsetzung der VN-Konvention eigentlich eine Aufgabe sei, die ausnahmslos alle Schularten betreffe. Diese inklusive Verpflichtung aller allgemeinbildenden Schulen wird dann aber im Fortgang des Entwurfs Schritt für Schritt zunehmend eingeschränkt und wieder einkassiert. Die „selbstverständliche Anerkennung der Heterogenität“ betreffe „in besonderem Maße die Grund- und Haupt- bzw. Mittelschule“ (KM Bayern 2010, 6), heißt es wenig später. Nachdem solchermassen das Gymnasium und die Realschule von der Inklusionsaufgabe schon mal weitgehend entpflichtet worden sind, folgt dann

mit entwaffnender Ehrlichkeit eine definitive Klarstellung: „Schulartsspezifische Voraussetzungen für den Zugang und den Verbleib an weiterführenden Schulen bleiben unberührt, d.h. am gegliederten Schulwesen wird festgehalten“ (KM Bayern 2010, 5). Das heißt auf gut Deutsch: Die Schotten bleiben dicht! Das Diktum „schulartsspezifische Voraussetzungen“ riegelt die Schulkarten des gegliederten Schulwesens hermetisch voneinander ab und schlägt die Tür zur Inklusion, d.h. zur Heterogenität in allen Schularten bzw. im gesamten Schulsystem endgültig zu.

Damit ist klargestellt: Gymnasien und Realschulen werden weitestgehend behindertenfrei bleiben, die Inklusionsaufgabe wird in der Sekundarstufe einseitig an die Hauptschule delegiert. Eltern von behinderten Kindern, die sich eine inklusive Bildung wünschen, müssen diese restriktive Verschickung ihrer Kinder als Zumutung und Provokation empfinden. Die dahinsiechende Hauptschule, die eh schon mit vielerlei Problemen, mit hohen Anteilen an Migranten, an lern- und verhaltensproblematischen Kindern völlig überfrachtet ist, wird die Inklusionsaufgabe nicht schultern können. Sie ist schon jetzt ein ungünstiges Entwicklungsmilieu, wahrlich keine anregende und förderliche Normalität und damit rundherum inklusionsuntauglich. Die konsequente Abdrängung von Schülern mit Behinderungen in den Keller des Bildungssystems ist weder der Hauptschule noch den behinderten Kindern zuzumuten. Sollen die inklusionswilligen und -bewegten Kräfte den Aufstieg von der ausgrenzenden Sonderschule in das bildungspolitische Abstellgleis Hauptschule wirklich als einen Erfolg feiern?

Die Erfüllung der „schulartsspezifischen Zugangsvoraussetzungen“ wird ausdrücklich auch von den behinderten Schülern eingefordert: „Handelt es sich wie in Bayern um ein begabungsgerechtes gegliedertes allgemeines Schulsystem, so gelten die Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Schularten für Behinderte und Nichtbehinderte gleichermaßen“ (KM Bayern 2010, 2). Dass zur Rechtfertigung der „schulartsspezifischen Zugangsvoraussetzungen“ ausgerechnet der Gleichheitsgrundsatz bemüht wird, ist an Frivolität und Nonsense kaum noch zu überbieten. Ungleiche Individuen gleich zu behandeln, ist eben nicht gerecht, sondern das höchste Maß an Ungerechtigkeit. Jura-Studenten hören schon im ersten Semester die klassische Regel von Cicero: *Summum jus, summa injuria*.

Der Treueschwur zum gegliederten Schulwesen wird sodann gekrönt durch eine Bestandsgarantie für die Sonderschulen. Den Satz: „Förderschulen verbietet die VN-BRK nicht“ (KM Bayern 2010, 2) verkündet das Spaenle-Papier mit einer körperlich spürbaren Freude. Diese Interpretation der BRK ist durchaus korrekt und zulässig, aber man hört aus dem trotzigen Vermerk förmlich eine unverhohlene Erleichterung und die beruhigende Genugtuung über die

Eröffnung eines Schleichweges heraus. Was zwar nicht gewünscht, aber noch nicht verboten ist, wird dann schnurstracks zu einem bayerischen Sonderweg erhoben: „Bayern bekennt sich ... offen zu seinen Förderschulen“ (KM Bayern 2010, 9).

Der bayerische Entwurf propagiert keine Reform, sondern setzt ganz und gar auf Bestandswahrung, auf „Ausbau“ und auf „Stärkung“; mehr als ein Dutzend Mal ist in dem Papier von „Ausbau“ und „Stärkung“ die Rede, niemals jedoch von „Umbau“ oder von „Wandel“.

„Gestärkt“ werden soll *erstens* das Elternwahlrecht. Eltern von behinderten Kindern können künftig zwischen Inklusion und Förderschule wählen. Aber: Das Elternrecht gilt nicht uneingeschränkt und endet, wenn mutmaßlich das „Kindeswohl“ gefährdet wird. Die Eltern werden verpflichtet, sich (von wem?) beraten zu lassen. Im Konfliktfall entscheidet letztendlich doch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

„Gestärkt“ werden soll *zweitens* auch der Ressourcenvorbehalt. Die Umsetzung des Konzepts wird – ganz im Sinne der Verfassungsgerichtsurteils aus dem Jahre 1997 – nachdrücklich unter Ressourcenvorbehalt gestellt; sie „ist abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den finanziellen Möglichkeiten des Freistaates“ (KM Bayern 2010, 23). Die Konzeptvorlage befindet sich damit am Rande der Konventionskonformität, weil das Menschenrecht auf Inklusion nicht unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden darf.

Während die VN-Konvention „die Ausschöpfung aller finanziellen Mittel“ und die Verfügbarkeit „angemessener Vorkehrungen“ fordert (BRK 2009, Art. 4), bindet Bayern die Umsetzung strikt an den „Rahmen der jeweils beschlossenen Haushalte“ (KM Bayern 2010, 23). Die Reformperspektive ist nebulös und vage, ein konkreter Ausbauplan wird nicht vorgelegt. Überhaupt hüllt sich der Entwurf immer dann in Schweigen, wenn es darum geht, die zusätzlichen personellen und sächlichen Ressourcen ganz konkret zu benennen und auch mit belastbaren Zahlen zu beziffern. So heißt es beispielsweise: Die Klassenstärken sollen „angemessen“ (KM Bayern 2010, 6) sein. Oder: „Der MSD (mobile sonderpädagogische Dienst) soll ausgebaut werden“ (KM Bayern 2010, 7). Anstelle konkreter Daten, berechenbarer Verfahren und justitiabel verwertbarer Mittelzusagen werden fromme Wünsche, leere Versprechungen und interpretationsoffene Worthülsen präsentiert. Derart luftige Bestimmungen und Ankündigungen öffnen willkürlichen Auslegungen Tür und Tor. Über das Menschenrecht auf Inklusion entscheidet künftig in Bayern das Finanzministerium.

Das Kultusministerium lässt sich nicht in die Pflicht nehmen, versprochen wird rundherum gar nichts. Ob inklusive Rahmenbedingungen und Ressourcen wirklich verlässlich erwartet oder gar eingeklagt werden können, wird ganz bewusst offen gehalten. Inklusion wird damit abhängig von zufälligen

Mittelbewilligungen und gnadenhaften Behördenakten. Die Stärkung des Ressourcenvorbehalts und die völlige Unverbindlichkeit der Rahmenbedingungen gehören zu den größten Hindernissen einer ernst gemeinten Inklusionsreform. Vage Zusagen und Unzuverlässigkeit schaffen kein Vertrauen; sie bestärken eher Schulen, Lehrer und Eltern darin, sich nicht auf ein Abenteuer Inklusion einzulassen. Inklusion wird damit von offizieller, kultusministerieller Seite subversiv durch die Verbreitung von Misstrauen gedeckelt oder gar abgewürgt. Inklusion braucht aber auskömmliche Ressourcen und rechtsverbindliche Rahmenbedingungen, sonst hat sie keine Chancen!

Und es sollen schließlich *drittens* ausgebaut und „gestärkt“ werden die sog. Kooperationsklassen, die Außenklassen, die Einzelintegration, und der mobile sonderpädagogische Dienst (MSD). Das Kultusministerium fasst diese vier Formen ohne inhaltliche Skrupel unter dem Oberbegriff „Inklusionsklassen“ zusammen. All diese sogenannten „Inklusionsklassen“ sind nun weiß Gott keine kreativen Neuschöpfungen, sondern seit 2003 hinlänglich bekannte Formen des bayerischen Weges der „Integration durch Kooperation“. Geändert hat sich allein das Firmenschild. Es heißt nun in konventionskonformer angepasster Sprachregelung: „Inklusion durch Kooperation“. Also nichts Neues. Aber immerhin darf nun auf den Fluren des bayerischen Kultusministeriums das Wort „Inklusion“ offen ausgesprochen werden, ohne dass irgendjemand irgendwelche Sanktionen befürchten muss. Auch die Statistik wurde überarbeitet und inklusionsfreundlich aufpoliert. Während die amtliche Statistik der Kultusministerkonferenz für Bayern eine Inklusionsquote von 12,5 Prozent ausweist, brüstet sich das Ministerium mittlerweile selbst mit einer Quote von 23 Prozent aller behinderten Kinder, die angeblich in Bayern inkludiert werden.

Das Konzept des Kultusministeriums lässt alles in allem ein inklusives Ethos eher vermissen. Es ist ein gequältes Ja zur Inklusion. Aus dem Text spricht keinerlei Begeisterung für Inklusion, sondern eher eine Nötigung, nun wider eigenem Willen inklusive Bildung ermöglichen zu müssen, weil das Gesetz es befiehlt. Auf der Homepage des bayerischen Kultusministeriums (www.km-bayern.de) macht Spaenle aus seinem Herzen keine Mördergrube und lässt seiner tiefen Abneigung gegen eine inklusive Schule freien Lauf: „Wir setzen in Bayern auf individuelle Förderung statt auf Einheitsschule“. Der längst ausgediente Kampfbegriff „Einheitsschule“ muss erhalten, um eine gemeinsame Schule für alle Kinder wahrheitswidrig und wissentlich zu diskreditieren. Wegen der Vielfalt der Kinder kann eine inklusive Schule pädagogisch nichts anderes sein als eine Schule der Vielfalt, das ist logisch und zwingend. Dass homogene Lerngruppen in dem angeblich begabungsgerecht gegliederten Schulwesen nicht individualisierendes Lernen provozieren, sondern just im Gegenteil das gleichschrittige Lernen im frontalen Unterricht nahelegen und

begünstigen, wird verdrängt. Frontalunterricht ist besonders in den homogenisierten Schularten zuhause; sie praktizieren Gleichmacherei und Uniformierung, sie produzieren Anpassungsdruck und Selektionsangst. Wer im gegliederten Schulwesen nicht „gleich“ ist, bleibt sitzen oder fliegt raus. Dieser Vereinheitlichungsterror ist die Wahrheit der pseudogerechten Selektionsschule! Die inklusive Halbherzigkeit des bayerischen Kultusministeriums wird etwa deutlich daran, wie das Menschenrecht auf Inklusion traktiert wird. In der BRK wird gefordert, „dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ (BRK 2009, Art. 24). Auf bayrisch liest sich das aber so: „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben ein Recht auf schulische Bildung. Dies ist ohne Ausnahme für alle Kinder und Jugendlichen in Bayern geltendes Recht“ (KM Bayern 2010, 1). Das sind nach Geist und Buchstaben zwei verschiedene Sprachen. Das bayerische Kultusministerium tut so, als seien vornehmlich die Entwicklungsländer der eigentliche Adressat der BRK und Bayern habe seine Inklusionsaufgabe schon erledigt. Von einem individuellen Recht eines jeden behinderten Kindes auf Inklusion ist mitnichten die Rede; es wird nicht einmal ausdrücklich verneint, sondern schlichtweg ignoriert und totgeschwiegen.

Die bayerische Schulpolitik „begrüßt“ keineswegs Inklusion, wie in der Präambel des Konzepts behauptet wird, sondern folgt sehr stringent dem Diktat der Selektion. Zum gegliederten Schulwesen werden einige inklusive Inseln einfach hinzuaddiert, der bisherige Bestand wird aber nicht geändert, sondern mit dem Schlagwort „schulartspezifische Voraussetzungen“ vor allen Veränderungen geschützt. Die bayerische Schulpolitik will sehr wohl *Vielfalt der Lernorte*, aber keineswegs *Vielfalt in den Lernorten*. Heterogenität wird nicht als Chance, Bereicherung oder Herausforderung gesehen, sondern als ein Alarmsignal, umgehend Strategien zur Herstellung von Homogenität einzuleiten. Das probate Rezept heißt Separation: Heterogenität wird gespalten, gut sortiert und verteilt.

Wie sehr der bayerische Entwurf vorrangig dem Ziel einer ungeschmälernten Erhaltung eines „begabungsgerechten“, gegliederten Schulwesens (KM Bayern 2010, 2) verpflichtet ist, wird noch einmal deutlich bei der Frage lernzielgleichen oder lernzielfferenten Lernens. Schüler mit Lernbehinderungen werden an keiner Stelle des Papiers namentlich erwähnt, dabei machen sie immerhin etwa die Hälfte aller Sonderschüler aus. Schüler mit Lernbehinderungen können nicht lernzielgleich unterrichtet werden, sonst wären sie ja nicht „lernbehindert“. Keine der vorgesehenen Formen des gemeinsamen Unterrichts – in Bayern sind das zweierlei Kooperationsklassen, Einzelintegration und Außen-

klassen – erlaubt wirklich lernzieldifferenten Unterricht für Schüler mit Lernbehinderungen. Damit wird die größte Gruppe der Sonderschüler, die Gruppe der lernbehinderten Schüler, strukturell von einem inklusiven Unterricht in den allgemeinen Schulen ausgeschlossen; für sie ist in den allgemeinbildenden Schulen Bayerns kein Platz. Diese systematische Exklusion lernbehinderter Schüler ist sowohl ein klarer Verstoß gegen die VN-Behindertenrechtskonvention als auch ein eklatanter Widerspruch zu der in der Präambel bekräftigten Zielsetzung: „Ziel der Behindertenrechtskonvention ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden“ (KM Bayern 2010, 1). Chancengleichheit, zumal für Kinder in benachteiligten und prekären Lebenslagen, sieht anders aus. Mit Blick auf Schüler mit Lernbehinderungen darf man zuversichtlich voraussagen, dass bei einer Klage vor den Verfassungsgerichten das bayerische Konzept wie ein Kartenhaus zusammenbrechen wird: Schüler mit Lernbehinderungen sind in Bayern nicht gleichberechtigt und werden von Staats wegen diskriminiert! Die inklusive Verhüllung des bayerischen Reformkonzepts entpuppt sich also als eine Alibireform. Es geht erkennbar zuallererst um die Stabilisierung des gegliederten Schulsystems. Dem Konzeptentwurf mangelt es an klaren Perspektiven, an Chancengerechtigkeit für alle Schüler mit Behinderungen, an konkreten Aktionsplänen, an definitiven Vorgaben für einen Zeitrahmen, an verlässlichen Rahmenbedingungen und verbindlichen Ressourcenzusagen, und nicht zuletzt an einem glaubhaften bildungspolitischen Willen zur Inklusion. Aber ohne klare bildungspolitische Perspektiven und rechtsverbindliche Zusagen werden sich Schulen, Lehrer und Eltern nicht auf den Weg machen. Die Verhüllung des selektiven bayerischen Schulsystems durch eine inklusive Fassade ist deutlich misslungen. Inklusion ist in Bayern zum Feigenblatt der Separation verkommen. Hinter der Verhüllungsfassade erstrahlt in altem, ungebrochenem Glanz das „begabungsgerechte“, gegliederte Schulsystem. Die Blöße, die das Feigenblatt der Inklusion nicht bedecken kann, ist weder christlich noch sozial. Ein konsequentes Umschalten von Selektion zur Inklusion ist wohl erst zu erwarten, wenn eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, sich vom ständisch gegliederten Schulsystem des 19. Jahrhunderts zu verabschieden.

[BRK 2009] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention). Schattenübersetzung des „Netzwerk Artikel 3“, Berlin 2009

[KM Bayern 2010] Konzept der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 UN-BRK vom 18.10.2010